

## Was tun, wenn der Gerichtsvollzieher kommt?

### 1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Gerichtsvollzieher einen Hausbesuch machen darf?

Die Voraussetzung, dass ein Gerichtsvollzieher tätig wird, ist zunächst, dass ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen d. Schuldner/in erwirkt hat und dieser Gläubiger einen Antrag auf Zwangsvollstreckung beim Gerichtsvollzieher gestellt hat.

Unter einem Titel ist u.a. ein Urteil vom Gericht oder ein Vollstreckungsbescheid zu verstehen, auch wenn hiergegen noch Rechtsmittel (Berufung, Einspruch usw.) eingelegt werden können. Auch ein vor Gericht geschlossener Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkennnis sind Titel.

Laut Gesetz dürfen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen eine/n Schuldner/in, wie z.B. die Pfändung von Gegenständen in dessen Wohnung, erst dann beginnen, wenn das betreffende Urteil oder der sonstige Titel bereits vorab zugestellt worden ist, oder aber wenigstens zeitgleich mit Beginn der Zwangsvoll-streckung durch den Gerichtsvollzieher zugestellt wird.

Der Gerichtsvollzieher muss sein Kommen bei d. Schuldner/in nicht zuvor anmelden.

### 2. Muss man dem Gerichtsvollzieher Einlass in die Wohnung gewähren?

D. Schuldner/in ist nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher die Tür zu öffnen und ihn in die Räumlichkeiten zu lassen, selbst wenn er es mehrfach versucht.

Allerdings sollte jede/r Schuldner/in berücksichtigen, dass der Gläubiger nach erfolglosen Versuchen des Gerichtsvollziehers in die Wohnung zu gelangen, grundsätzlich die Möglichkeit hat, sich bei Gericht eine richterliche Durchsuchungsanordnung zu besorgen.

Sobald der Gerichtsvollzieher diese besitzt, kann er die Wohnungstür öffnen lassen (z.B. mit Hilfe eines Schlüsseldienstes), wobei die dabei entstehenden Kosten von d. Schuldner/in zu tragen sind. Insbesondere unter dem Aspekt, unnötiges Aufsehen und zusätzliche Kosten zu vermeiden, sollte man den Gerichtsvollzieher freiwillig in die Wohnung lassen.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Gerichtsvollzieher allerdings bei einer Verweigerung des Zugangs auch ohne Durchsuchungsanordnung die Wohnung betreten, und zwar dann, wenn eindeutige Anhaltspunkte vorliegen, dass ohne sofortiges Handeln pfändbare Gegenstände weggeschafft oder beschädigt werden. Der Gerichtsvollzieher kann zudem die Begleitung durch Polizeibeamte anfordern.

### 3. Wozu ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, wenn er in die Räumlichkeiten eingelassen wurde und/oder wenn eine richterliche Durchsuchungsanordnung vorliegt?

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Schuldnermöglichkeiten zu durchsuchen, wobei unter dem gesetzlichen Begriff „Wohnung“ alle Räumlichkeiten, wie z.B. Arbeits-, Geschäftsräume, sowie Hof, Garten, Garage und Keller zu verstehen sind. Wenn d. Schuldner/in mit einer weiteren Person zusammenlebt (Ehegatte/Lebensgefährtin) oder sich die Wohnung mit Dritten teilt (Wohngemeinschaft), so ist d. Partner/in bzw. sind die Mitbewohner/innen verpflichtet, die Durchsuchung zu dulden.

Ausgenommen von der Durchsuchung sind lediglich die Räume der Wohnung, die *ausschließlich* von d. Partner/in oder Dritten bewohnt werden. Im Rahmen der Durchsuchung kann der Gerichtsvollzieher auch verschlossene Zimmertüren und Behälter aller Art, z.B. Schränke, Truhen, Schubladen, Koffer, Aktentaschen und Taschen von Kleidungsstücken öffnen und durchsuchen.

### 4. Welche Gegenstände kann der Gerichtsvollzieher pfänden?

Vorrangig ist der Gerichtsvollzieher an Bargeld interessiert, das d. Schuldner/in möglicherweise im Haus hat. Handelt es sich dabei um ausgezahlten Arbeitslohn oder Sozialleistungen, so muss er ausrechnen, wie viel davon überhaupt pfändbar ist und darf auf keinem Fall das gesamte Bargeld mitnehmen. Wie viel Geld der Gerichtsvollzieher pfänden darf, ermittelt er anhand einer Tabelle mit Pfändungsfreigrenzen.

Über den Betrag, den der Gerichtsvollzieher dabei pfändet, stellt er eine Quittung aus und, sofern der Betrag zur Begleichung der gesamten Forderung ausreicht, übergibt er dem Zahlenden den entsprechenden Titel.

Sofern kein Bargeld in der Wohnung vorhanden ist oder die Summe nicht zur Erfüllung der Schuld inklusive der Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreicht, kann der Gerichtsvollzieher Gegenstände in der Wohnung pfänden. Dabei ist er aber an bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden. Gegenstände, die zu einer „bescheidenen Lebensführung“ benötigt werden, darf er nicht pfänden. Darunter fallen in der Regel Kleidung, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, Radio und Fernseher sowie Betten. Ausnahmen gelten dann, wenn es sich dabei um besonders luxuriöse oder wertvolle Gegenstände handelt. So kann z.B. ein Farbfernseher gepfändet und gegen einen Schwarzweißfernseher ausgetauscht werden, sofern der Gläubiger ein solches Ersatzgerät zur Verfügung stellt (sog. Austauschpfändung). Unpfändbar sind selbstverständlich auch Haustiere. Zuchttiere dagegen unterliegen der Pfändung.

Darüber hinaus ist all das unpfändbar, was d. Schuldner/in zur Ausübung seiner/ihrer Berufstätigkeit (z.B. im konkreten Einzelfall ein Computer) benötigt.

Sofern d. Schuldner/in ein Auto besitzt, um damit den Arbeitsplatz zu erreichen, kann der Gerichtsvollzieher es grundsätzlich nur pfänden, wenn der Arbeitsplatz ohne unverhältnismäßigen Zeitaufwand auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Sofern es sich bei dem für die Fahrt zum Arbeitsplatz dringend benötigten Auto jedoch um ein teures Modell handelt, kann dieses im Rahmen der sog. Austauschpfändung gegen ein billigeres Modell ausgewechselt werden.

Schmuck, Videokamera, Videorecorder oder Stereoanlage sind dagegen grundsätzlich pfändbar. Der Gerichtsvollzieher wird jedoch normalerweise nur diejenigen Sachen pfänden, bei denen er davon ausgehen kann, dass er im Falle einer Versteigerung dafür auch noch etwas bekommt. Besitzt jemand also lediglich eine alte HiFi-Anlage, die nicht mehr viel Geld wert ist, wird der Gerichtsvollzieher auf die Pfändung verzichten.

#### **5. Was geschieht mit den Gegenständen in der Wohnung, die d. Schuldner/in gar nicht gehören ?**

Wenn d. Schuldner/in mit einem Partner zusammen wohnt oder in einer Wohngemeinschaft lebt, sollte dies dem Gerichtsvollzieher unbedingt sofort mitgeteilt werden, und auch welche Gegenstände d. Partner/in bzw. den Mitbewohnern gehören. Deren Eigentum wird er dann auch berücksichtigen.

Besonderheiten gelten allerdings bei Verheirateten. In diesem Fall kann der Gerichtsvollzieher aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erst einmal fast alles in dem gemeinsamen Haushalt, was nicht ohnehin unpfändbar ist, pfänden. Davon ausgenommen sind die Gegenstände, die erkennbar nicht d. Schuldner/in selbst gehören, sondern persönliche Sachen des Ehepartners sind ( z.B. Uhr).

Sofern der Gerichtsvollzieher dann doch Sachen gepfändet hat, die d. Partner/in ganz persönlich oder einem Dritten gehören, sollten sich diese *sofort* dagegen wehren.

Zunächst sollte d. Eigentümer/in (d.h. Partner/in oder Dritte) den Gläubiger anschreiben und diesen auffordern, die gepfändete Sache innerhalb der Frist von z.B. einer Woche wieder freizugeben. Um zu beweisen, dass die Sache wirklich nur d. Partner/in persönlich oder dem Dritten gehört, müssen dem Brief vorhandene Nachweise

beigefügt werden. Als *Eigentumsnachweis* bietet sich u.a. der Kaufbeleg der gepfändeten Sache oder eine Eidesstattliche Versicherung an, entweder von d. Eigentümer/in selbst oder im Falle einer geschenkten Sache z.B. von demjenigen, der die Sache geschenkt hat.

Reagiert der Gläubiger darauf nicht, kann d. Eigentümer/in den gerichtlichen Weg einschlagen (sog. Drittwiderspruchsklage). Allerdings ist auch hierbei wiederum schnelles Handeln nötig. Um die mögliche Versteigerung der Sache zu verhindern, sollte beim örtlich zuständigen Amtsgericht eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden.

Gegenstände (z.B. Videorecorder), die d. Schuldner/in noch nicht gehören, weil sie auf Raten gekauft wurden, können grundsätzlich auch vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden. Der Gerichtsvollzieher sollte jedoch auf den Umstand, dass noch Ratenzahlungen ausstehen, unbedingt hingewiesen werden.

#### **6. Nimmt der Gerichtsvollzieher Gepfändetes sofort mit?**

Laut Gesetz hat der Gerichtsvollzieher „gepfändetes Geld und sonstige Kostbarkeiten“ (z.B. Schmuck, Briefmarkensammlungen und dergleichen) sofort mitzunehmen. Auch gepfändete Fahrzeuge wird er in der Regel nicht bei d. Schuldner/in belassen.

Andere gepfändete Sachen sind dagegen grundsätzlich zunächst in der Wohnung zu lassen, es sei denn, dass dadurch „die Befriedigung des Gläubigers“ gefährdet wird. Dieser Fall ist z.B. dann gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher befürchtet, dass die gepfändete Sache noch beiseite geschafft oder beschädigt wird, um so die Verwertung der Sache durch eine Versteigerung zu verhindern.

An den gepfändeten Sachen, die der Gerichtsvollzieher in der Wohnung zurücklässt, bringt er ein Pfandsiegel (auch bekannt als „Kuckuck“) als Zeichen der Pfändung an. Ob diese Sachen weiter benutzt werden dürfen, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Ausgeschlossen ist eine Weiterbenutzung z.B. dann, wenn die Benutzung des Gegenstandes nicht ohne Beseitigung des Pfandsiegels erfolgen kann oder aber im Falle der Weiterbenutzung die Sache stark abgenutzt würde. Im letzteren Fall wird der Gerichtsvollzieher den Gegenstand jedoch in der Regel ohnehin sofort mitnehmen.

Die Versteigerung der gepfändeten Sache/n darf übrigens grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Woche seit Pfändung durchgeführt werden. Mit dieser Frist soll u.a. d. Schuldner/in die Gelegenheit gegeben werden, die fällige Zahlung doch noch zu erbringen.

#### **7. Welche Konsequenzen hat die Anbringung des Pfandsiegels („Kuckucks“) auf Gegenständen?**

Durch das Anbringen eines Pfandsiegels („Kuckuck“) wird die Sache vom Gerichtsvollzieher für den Gläubiger gepfändet. Nach der Pfändung darf d. Schuldner/in nicht mehr über die Sache „verfügen“, d.h. die Sache darf weder verkauft, noch verschenkt, noch sonst wie beiseite geschafft werden. Ebenso wenig darf das Pfandsiegel von der Sache entfernt werden. Sollten d. Schuldner/in diese gesetzlichen Pflichten nicht beachten, muss mit strafrechtlichen Folgen gerechnet werden.

#### **8. Welche Auskünfte müssen gegenüber dem Gerichtsvollzieher gegeben werden?**

D. Schuldner/in ist nicht verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher, der vom Gläubiger nur den Antrag hat, die Wohnung nach Geld zu durchsuchen bzw. Gegenstände zu pfänden, umfassend Auskunft zu erteilen, wenn er z.B. nach der Bankverbindung fragt oder wissen möchte, wo jemand arbeitet. Derartige Informationen muss sich der Gläubiger gegebenenfalls auf andere Weise beschaffen, um weitere Vollstreckungen (z.B. Lohnpfändung) durchführen zu können.

Eine umfassende Auskunftspflicht besteht allerdings in dem Fall, wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher neben dem Pfändungsantrag auch noch einen Antrag zur Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung erteilt hat. Im Rahmen einer Eidesstattlichen Versicherung ist d. Schuldner/in zur wahrheitsgemäßen umfassenden Angabe über Vermögensgegenstände, Lohnansprüche usw. verpflichtet.

In einem solchen Fall kann die umfassende Auskunft *zunächst* abgelehnt werden, indem der *sofortigen* Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher widersprochen wird. Dann setzt der Gerichtsvollzieher einen späteren Termin und den Ort (z.B. sein Geschäftszimmer) zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung fest.

Zu diesem Termin muss d. Schuldner/in geladen werden. Die Ladung muss förmlich zugestellt werden. Dies kann im vorliegenden Fall sogleich durch den Gerichtsvollzieher erfolgen.

**9. Welche Konsequenzen drohen, wenn d. Schuldner/in zu dem anberaumten Termin nicht erscheint oder sich weigert, die Eidesstattliche Versicherung abzugeben?**

Sofern d. Schuldner/in zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint und sein/ihr Fernbleiben *nicht* mit wichtigen Gründen glaubhaft entschuldigt (z.B. ernsthafte Erkrankung), kann der Gläubiger einen Haftbefehl beim Amtsgericht beantragen, um so die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung zu erzwingen. Wird der Haftbefehl erlassen, kann der Gerichtsvollzieher d. Schuldner/in in diesem Fall aufsuchen und verhaften.

Der Haftbefehl muss nicht vorab zugestellt werden, auch muss sich der Gerichtsvollzieher wiederum nicht anmelden.

Die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher unterbleibt, wenn vor, oder zum Zeitpunkt der Verhaftung die Schuld beglichen wird. Kann d. Schuldner/in die geforderte Zahlung nach wie vor nicht leisten, wird der Haftbefehl vollzogen. Die Entlassung aus der Haft erfolgt, sobald die Eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.

Weigert sich d. Schuldner/in trotz Verhaftung die Eidesstattliche Versicherung abzugeben, wird der Gerichtsvollzieher die Verbringung in eine Justizvollzugsanstalt veranlassen. In der Regel geschieht dies unter Mithilfe der Polizei. Diese sogenannte Beugehaft kann bis zu 6 Monaten andauern und wird erst beendet, wenn die Forderung bezahlt oder die Eidesstattliche Versicherung geleistet ist.

Könnte dagegen der anberaumte Termin aus wichtigen Gründen nicht wahrgenommen werden und wird dies dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt, wird der Termin verlegt. Sofern d. Schuldner/in zu dem festgesetzten Termin zwar erscheint, sich jedoch weigert, die Eidesstattliche Versicherung abzugeben, muss er/sie Gründe dafür nennen. Bei grundloser Weigerung, die Eidesstattliche Versicherung

abzugeben oder das Vermögensverzeichnis vollständig auszufüllen, kann der Gläubiger ebenfalls einen Haftbefehl beantragen mit den damit verbundenen Folgen (s.o.).

D. Schuldner/in ist nur berechtigt, die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung zu verweigern, wenn z.B. Verfahrensfehler vorliegen (nicht ordnungsgemäß erfolgte Zustellung des Schuldtitels usw.), oder wenn die beantragte (Achtung: §§ 807 oder 903 ZPO!) Eidesstattliche Versicherung in den letzten drei Jahren bereits abgegeben wurde, oder Insolvenz über das Schuldnervermögen eröffnet ist.

Bevor jedoch ein/e Schuldner/in die Abgabe verweigert, sollte er/sie sich gegebenenfalls bei einer Schuldnerberatungsstelle, einem Rechtsanwalt oder bei der Rechtsantragstelle des örtlich zuständigen Amtsgerichtes befragen.

Sehr gute Informationen findet man im Internet unter: [www.der-gerichtsvollzieher.de](http://www.der-gerichtsvollzieher.de)